
**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt
über das Naturschutzgebiet
„Bielsteinhöhengebiet bei Rübeland“**

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz (Abs.) 2, 20 Abs. 2, 22, 23, 32 Abs. 2 und 3, 33, 67 und 69 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG, vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06. Februar 2012, BGBl. I, S. 148, 181) in Verbindung mit den §§ 15 und 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA, vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA, S. 569) und dem § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSchZustVO, vom 21. Juni 2011, GVBl. LSA, S. 615) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Rübeland im Landkreis Harz wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Bielsteinhöhengebiet bei Rübeland“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Fläche von ca. 34 ha.
- (4) Das Naturschutzgebiet beinhaltet das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Bielsteinhöhengebiet bei Rübeland“ (DE 4231-306, FFH0222).
- (5) Diese Verordnung dient der Umsetzung von Anforderungen, die sich aus der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, ABl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7) (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten), insbesondere Artikel (Art.) 4 sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen), insbesondere Art. 2 und 6 in Verbindung mit § 32 BNatSchG und § 23 NatSchG LSA zur Schaffung des europäischen Netzes „Natura 2000“ ergeben. Sie bestimmt die Schutzziele und trifft Regelungen im Hinblick auf die erforderlichen Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen insbesondere für die Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang (Anh.) I einschließlich der vorkommenden Arten und die Arten nach den Anh. II und IV der FFH-RL und nach Anh. I sowie Art. 4 Abs. 2 der VSchRL einschließlich ihrer Habitate im Sinne des § 32 BNatSchG.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Das Naturschutzgebiet ist in der mitveröffentlichten Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bielsteinhöhengebiet bei Rübeland“ (NSG0389) im Maßstab 1 : 7.000 dargestellt.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft entlang der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der auf der Karte dargestellten Grenzlinie. Das Naturschutzgebiet umfasst südwestlich an die Ortslage Rübeland angrenzend einen Großteil des Bielsteins mit seiner Plateaufläche und seinen zum Bodetal und zum Tälchen am Glockenhaus einfallenden Flanken. Bodeaufwärts schließen sich die überwiegend

westexponierten Hangbereiche des Bodetals bis zur unteren Nordwestflanke des Tiefenbachkopfes an.

- (3) Die in den Abs. 1 bis 4 sowie den §§ 6 bis 8 genannte Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Je eine Ausfertigung der Karte wird beim Landesverwaltungsamt – Obere Naturschutzbehörde in Halle (Saale), im Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt beim Landesamt für Umweltschutz - Fachbehörde für Naturschutz in Halle (Saale), beim Landkreis Harz – Untere Naturschutzbehörde in Halberstadt sowie bei der Verwaltung der Stadt Oberharz am Brocken im Ortsteil Elbingerode aufbewahrt und kann dort von jeder Person während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 **Schutzzweck**

- (1) Das Naturschutzgebiet „Bielsteinhöhengebiet bei Rübeland“ als Bestandteil des „Natura 2000-Netzes“ liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Harz“. Es umfasst das aus devonischen Massenkalken aufgebaute Bergmassiv des Bielsteins mit seinen teilweise steil zur Bode abfallenden Flanken. Im Bereich der Flanken sind größere Kalkfelsgruppen vorhanden, die aufgrund intensiver Verkarstung im Zusammenhang mit fossilen Flussläufen der Bode die Kameruner und die Bielshöhle sowie mehrere kleinere Höhlenbildungen aufweisen. Die Höhlen besitzen überregionale Bedeutung als Schwärm-, Winter- und Zwischenquartiere für verschiedene Fledermausarten. Gleichermäßen stellen sie wegen ihrer Größe und ihrer Formenvielfalt, beispielsweise der außerordentlich reichhaltigen Versinterungen, überdurchschnittlich bedeutende geologische Sonderbildungen dar. Die teils offenen, teils bewaldeten Steilhangbereiche mit den eingelagerten Felsformationen bieten die Voraussetzung für das Vorkommen eines reichhaltigen Lebensraummosaiks aus Kalkfelsfluren, Halbtrockenrasen, Extensiv- und Wirtschaftsgrünland und verschiedenen Waldvegetationstypen. Im Südteil ist ein struktureicher Abschnitt der Bodehänge bis zum Tiefenbachkopf in das Gebiet einbezogen, in dem das für Sachsen-Anhalt einmalige Vorkommen von Kalkquellstandorten mit angedeuteter Kalktuffbildung an mit kalkhaltigem Wasser durchsickerten Schieferwänden und das Vorkommen daran angepasster Moosarten hervorzuheben ist. Weiterhin ist dieser durch devonische Schiefer geprägte Schutzgebietsteil durch ein Mosaik aus Hangmischwäldern, Halbtrockenrasen, kleineren Felsformationen und Blockschutthalden charakterisiert, wobei der kleinräumig wechselnde Kalk- und Basengehalt der anstehenden Gesteine eine entsprechende standörtliche Vielgestaltigkeit bedingt.
- (2) Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt zur Erhaltung der überdurchschnittlich bedeutsamen Fledermausquartiere, der durch Verkarstung entstandenen natürlichen Höhlensysteme, des äußerst mannigfaltig ausgestatteten Ausschnittes der Mittelgebirgslandschaft und zur Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen und Arten.
- (3) Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht insbesondere in der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:
 1. der Habitat- und Strukturfunktionen der LRT nach Anh. I der FFH-RL sowie der Lebensräume der im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Arten der Anh. II und IV der FFH-RL sowie der Vogelarten nach der VSchRL,
 2. der überdurchschnittlich großräumigen und vielgestaltig strukturierten Höhlensysteme im Kalksteinmassiv als Voraussetzung für die überregional

bedeutsamen Winter- sowie Schwärm- und Zwischenquartiere von Fledermausarten der Anh. II und IV der FFH-RL sowie für das Vorkommen weiterer höhlenspezifischer Tierarten,

3. der Ungestörtheit der Quartiere und der Gewährleistung der uneingeschränkten Zugänglichkeit für die Fledermäuse,
 4. der karsthöhlentypischen Strukturvielfalt mit der vollständigen Formenvielfalt der in den Höhlen des Elbingeröder Devonkalkkomplexes auftretenden Strukturen insbesondere von jeglichen Versinterungsformen, Höhlengewässern, Intrusionen, Korrosionskolken und natürlichen Ablagerungen von Blockschutt und Höhlenlehm,
 5. der Ursprünglichkeit und der Abwesenheit menschlicher Beeinträchtigung und höhlentechnischer Ausbauten,
 6. der strukturellen und standörtlichen Vielfalt des Bergmassives des Bielsteins und der bodeaufwärts anschließenden Hänge als Voraussetzung für das Vorkommen eines vielgestaltigen oberirdischen Standort- und Lebensraummosaiks mit offenen und beschatteten Kalk- und Silikatfelsen, Blockschuttbereichen, Halbtrockenrasen, Gebüschern sowie Wald- und Grünlandbeständen,
 7. der Kalkmager- und Halbtrockenrasen sowie Kalkfelsfluren als Teil der im Elbingeröder Kalkkomplex für Sachsen-Anhalt einmaligen submontanen Vegetationseinheiten offener Kalkstandorte und als Voraussetzung für das Vorkommen seltener und teilweise landesweit auf das Kalkgebiet oder sogar nur auf den Bielstein beschränkter Moosarten,
 8. der für Sachsen-Anhalt in dieser Form einmaligen Kalkquellstandorte an durchsickerten Schieferwänden einschließlich der dafür nötigen standörtlichen und hydrologischen Voraussetzungen.
- (4) Der Schutzzweck des Bielsteinhöhlengebietes bei Rübeland, das als Vorkommensgebiet zahlreicher LRT und Tierarten nach der FFH-RL wie auch von Vogelarten nach der VSchRL Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit dem Namen „Natura 2000“ ist, umfasst die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch schutzverträgliche Nutzungsregelungen und gezielte Pflegemaßnahmen, insbesondere von:
1. natürlichen Lebensräumen und LRT von gemeinschaftlichem Interesse nach Anh. I der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere:
 - a) die prioritären LRT:
 - LRT 7220* Kalktuff-Quellen (Cratoneurion),
 - LRT 8160* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas
 - b) die übrigen LRT:
 - LRT 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometealia,
 - LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis* und *Sanguisorba officinalis*),
 - LRT 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation,
 - LRT 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation,
 - LRT 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii,

- LRT 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen,
- 2. streng zu schützenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anh. II und IV der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere:
 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*, Code 1323), Großes Mausohr (*Myotis myotis*, Code 1324),
- 3. weiteren streng zu schützenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anh. IV der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere:
 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, Code 1309), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssoni*, Code 1313), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*, Code 1314), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, Code 1320), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*, Code 1322), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*, Code 1326), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*, Code 1327), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*, Code 1330), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*, Code 1341), Wildkatze (*Felis silvestris*, Code 1363),
- 4. Arten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I-Arten) der VSchRL, hierzu zählen insbesondere:
 Uhu (*Bubo bubo*, Code A215), Neuntöter (*Lanius collurio*, Code A338),
- 5. Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VSchRL, hierzu zählen insbesondere:
 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*, Code A275), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*, Code A276).

§ 4 **Verbote**

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung und insbesondere zu einer erheblichen Verschlechterung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes der unter § 3 genannten Schutzgüter führen können.
- (2) Soweit nicht in den §§ 5 – 9 und 13 anders bestimmt, sind zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des Naturschutzgebietes insbesondere folgende Handlungen verboten:
 - 1. sämtliche Höhlen einschließlich ihrer Eingangsbereiche sowie die Felsbildungen zu betreten,
 - 2. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Bauordnung LSA, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner anderweitigen Genehmigung bedürfen,
 - 3. Ver- und Entsorgungsleitungen, Fernmeldeeinrichtungen und sonstige Trassen zu errichten,
 - 4. ortsfeste Zäune oder andere ortsfeste Einfriedungen zu errichten, soweit sie nicht Zwecken der Gefahrenabwehr dienen,

5. Mineralien und sonstige Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen,
6. die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Deponien oder Zwischenlager zu errichten und Erdaufschlüsse anzulegen,
7. Gestalt oder Erscheinung der Höhlen oder ihrer Teilbereiche zu zerstören oder zu verändern oder Gesteinsgebilde oder Teile von ihnen innerhalb der Höhlen zu beschädigen oder zu entnehmen,
8. Maßnahmen, die den Wasserhaushalt verändern, eine Absenkung des Grundwassers oder einen verstärkten Abfluss des Oberflächenwassers herbeiführen,
9. die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie anderen Baumkulturen in Schnellumtriebsverfahren,
10. Landschaftselemente wie Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Einzelbäume oder Feuchtbiotope zu zerstören, erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen,
11. bisher ausgeübte Nutzungen nachhaltig zu intensivieren,
12. Kraftfahrzeuge aller Art mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen zu benutzen. Reiten und Radfahren sind außerhalb der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorhandenen Wege verboten.
13. Feuer anzufachen, zu lärmern oder Zelte aufzustellen,
14. organisierte Veranstaltungen mit mehr als 30 Teilnehmern im Gebiet vorzunehmen,
15. Hunde oder andere nicht wild lebende Tiere im Naturschutzgebiet unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Assistenz-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes im Sinne des § 6 dieser Verordnung handelt,
16. Tiere, Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen,
17. wild lebenden Tieren insbesondere von autochthonen Arten der Höhlenfauna nachzustellen, sie zu stören, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen, zu töten, oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
18. die in § 3 Abs. 4 genannten LRT sowie die Lebensräume der in § 3 Abs. 4 genannten Arten zu zerstören, zu beschädigen oder entgegen den Zielen des § 3 zu beeinträchtigen.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende behördliche Genehmigungen und Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6 Zulässige Handlungen

- (1) Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden im Sinne des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) zwingend erforderlich sind und der Oberen Naturschutzbehörde vorher angezeigt bzw. bei Gefahr im Verzug unverzüglich mitgeteilt werden, sind zulässig und fallen nicht unter die Verbote des § 4. Maßnahmen der Verkehrssicherung, die erhebliche Beeinträchtigungen des in der Karte zur Verordnung dargestellten Vorkommens des prioritären LRT 7220* Kalktuff-Quellen nach sich ziehen können, sind vorher mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (2) Folgende Handlungen werden unter Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Abs. 4 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird:
 1. Handlungen, zu deren Vornahme eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung vor ihrer Durchführung mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.
 2. die in dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen: § 7 Landwirtschaftliche Nutzung, § 8 Forstwirtschaftliche Nutzung, § 9 Jagd und § 13 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
 3. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Eigentümer oder Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte, soweit dies zu einer nach dieser Verordnung rechtmäßigen Nutzung bzw. Bewirtschaftung erforderlich ist,
 4. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Naturschutz-, Bergbau-, Landwirtschafts-, Forst- und Jagdbehörden, die Mitarbeiter der Stadt- und Straßenbauverwaltungen sowie deren Beauftragte,
 - b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehördezur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 5. archäologische Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten nach vorheriger Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde,
 6. die Nutzung, die ordnungsgemäße Unterhaltung, die Erneuerung und der Rückbau der von der Fels-Werke GmbH betriebenen Fördertrasse sowie weiterer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehender baulicher, wasserwirtschaftlicher und Energieanlagen,
 7. Untersuchungen bzw. Maßnahmen, die im Sinne der FFH-RL der Verwaltung des Gebietes dienen, diese sind jedoch hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung mit der Oberen Naturschutzbehörde vorher abzustimmen,
 8. Untersuchungen und Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes sowie dem

Wiederherstellungsgebot eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse dienen, nach vorheriger Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde,

9. Tätigkeiten im Rahmen von Forschung und Lehre nach vorheriger Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde,
10. touristische Veranstaltungen, die im Gebiet ausschließlich zu Fuß und auf öffentlichen Wegen stattfinden, unter vorheriger Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harz.

§ 7

Landwirtschaftliche Nutzung

Auf den bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung als Dauergrünland entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter folgenden Maßgaben zugelassen und unterfällt nicht den unter § 4 genannten Verboten, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Abs. 4 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird; § 11 bleibt unberührt:

1. ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 (ABl. L 309 vom 24. November 2010, S. 1, 6) und des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG, vom 06. Februar 2012, BGBl. I S. 148),
2. bei einer Begrenzung der Düngung mit mineralischen, organischen oder organisch-mineralischen stickstoffhaltigen Düngemitteln auf jährlich maximal 60 kg N/ha im Mittel der vom jeweiligen Betrieb im Naturschutzgebiet bewirtschafteten Grünlandfläche,
3. ohne das Lagern von mineralischen und synthetischen Düngemitteln und ohne das Ausbringen oder Lagern von Gülle, Klärschlamm, industriellen Rückständen oder sonstigen Stoffen,
4. ohne die Beeinträchtigung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Flurgehölzen oder Wald, ausgenommen Pflegeschnitte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde,
5. ohne Umwandlung von Grünland in Acker, Grünlandumbruch zur Neuansaat sowie umbruchlose Narbenerneuerung (auch zur Neuansaat von Grünland),
6. unter Einhaltung eines zeitlichen Mindestabstandes zwischen zwei Nutzungen von mindestens sechs Wochen,
7. bei Bewirtschaftung der in der Karte zur Verordnung dargestellten Flächen mit Naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (LRT 6210) wie unter Nr. 1. – 6., jedoch zusätzlich unter Ausschluss jeglicher Düngung, ohne Nach- oder Einsaat, ohne Zufütterung und ohne Pferchung von Weidetieren,
8. bei Bewirtschaftung der in der Karte zur Verordnung dargestellten Flächen mit Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) wie unter Nr. 1. – 6., jedoch zusätzlich grundsätzlich ohne Düngung. Die Untere Naturschutzbehörde erteilt

eine Erlaubnis zur Ausbringung entzugsergänzender Düngung, wenn die Versorgungsstufe B unterschritten wird. Eine Stickstoffdüngung ist außer bei Einsatz von Stallmist auch dann nicht zulässig. Eine Pferchung von Weidetieren und Nach- oder Einsaat sind nicht zulässig.

9. Die Regelungen der Nrn. 1 – 6 und 8 gelten nicht für Flächen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen bewirtschaftet werden, wenn jährlich nicht mehr als zwei Nutzungen erfolgen und keine stickstoffhaltigen Düngemittel ausgebracht werden.

§ 8

Forstwirtschaftliche Nutzung

- (1) Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung der Waldbestände gemäß der Leitlinie Wald (RdErl. des MRLU vom 1.9.1997-706-0501, MBL. LSA Nr. 51/1997, S.1871 ff.) ist unter folgenden Maßgaben zugelassen und unterfällt nicht den unter § 4 genannten Verboten, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Abs. 4 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird; § 11 bleibt unberührt:
 1. ohne Einbringung nicht gebietsheimischer oder nicht standortgerechter Gehölzarten mit Ausnahme der Europäischen Lärche,
 2. unter freiwilliger Überführung der Nadelholzforste in Laubmischwälder mit einheimischen und standortgerechten Baumarten. Dabei ist der Vorrang der natürlichen Verjüngung vor künstlicher Verjüngung zu beachten.
 3. ohne die Anwendung jeglicher Düngemittel, sowie von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 (ABl. L 309 vom 24. November 2010, S. 1, 6) und des PflSchG,
 4. grundsätzlich ohne Entnahme von Horst- und Höhlenbäumen, soweit dabei eine Anzahl von fünf entsprechenden Bäumen pro Hektar nicht erhalten bleibt,
 5. ohne Entnahme von stehendem und liegendem Totholz mit Ausnahme von Maßnahmen der Verkehrssicherung und Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften,
 6. unter Beschränkung der Einschlag-, Rücke- und Abfuhrarbeiten auf die Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 15. März des Folgejahres. Holzpolter sind vor Abfuhr oder Hacken stets auf Wildkatzenwürfe zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Aufzucht zu schonen.
- (2) Eine Erstaufforstung im Bereich der in der Karte dargestellten Flächen mit Vorkommen der LRT 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien und 6510 Magere Flachland-Mähwiesen ist nicht zulässig.

§ 9

Jagd

Die Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen Jagd ist unter folgenden Maßgaben zugelassen und unterfällt nicht den unter § 4 genannten Verboten, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 Abs. 4 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird; § 11 bleibt unberührt:

1. auf Dachs, Fuchs, Schalenwild, Steinmarder, jagdbare nichtheimische oder invasive Tierarten und wildernde Hunde, jedoch ohne die Jagd auf Vögel. Die Jagd auf wildernde Hauskatzen ist zulässig, jedoch nicht auf wildfarbene Katzen.
2. ohne Wildäcker anzulegen und ohne die Anlage von Futterstellen, Kurrungen und Salzlecken innerhalb von Flächen mit LRT nach Anh. I der FFH-RL und innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NatSchG LSA,
3. ohne den Einsatz von Totschlagfallen.
4. Die Errichtung weiterer dauerhafter jagdlicher Einrichtungen bedarf der Erlaubnis durch die Obere Naturschutzbehörde. Für das zeitweilige Aufstellen mobiler jagdlicher Einrichtungen ist eine entsprechende vorherige Anzeige erforderlich.

§ 10 **Erlaubnis**

- (1) Die Obere Naturschutzbehörde erteilt im Einzelfall für folgende gemäß § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen eine Erlaubnis, wenn durch die Handlung der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt und insbesondere der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird:
 1. das Gebiet auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen oder Straßen zu befahren oder darauf zu reiten,
 2. organisierte Veranstaltungen mit mehr als 30 Teilnehmern im Gebiet vorzunehmen, soweit sie nicht bereits gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 10 dieser Verordnung anzeigepflichtig sind,
 3. die Betretung der Höhlen tagsüber von zwei Stunden nach Sonnenaufgang bis zwei Stunden vor Sonnenuntergang in der Zeit vom 21. April bis zum 30. September eines jeden Jahres. Rauchen sowie der Einsatz olfaktorischer Medien sind jedoch innerhalb der Höhlen generell unzulässig.
 4. innerhalb der Höhlen Film- und Fotoarbeiten auszuüben,
 5. Schnitt- und Holzungsmaßnahmen an Hecken und sonstigen Gehölzen,
 6. Gehölzpflanzungen bzw. -nachpflanzungen unter Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut,
 7. Bänke und Schutzhütten aufzustellen,
 8. bisher ausgeübte Nutzungen nachhaltig zu intensivieren, soweit Belange des Tourismus und der Erholung betroffen sind.
- (2) Erlaubnisse nach den §§ 7 bis 9 und 10 Abs. 1 werden auf Antrag erteilt. Sie sind mindestens vier Wochen vor Durchführung der geplanten Maßnahme oder Untersuchung unter Angabe von deren Art, Zeitpunkt und Ort schriftlich zu beantragen. Die Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder des Schutzzweckes entgegenzuwirken. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die erlaubte Handlung den Schutzzweck gefährdet.

§ 11

Anordnungen, Wiederherstellung

- (1) Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Harz kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter § 3 genannten Schutzgüter erforderlich ist.
- (2) An die Stelle von Anordnungen gemäß Abs. 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene Handlung im Sinne dieser Verordnung rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert, so ist durch die Untere Naturschutzbehörde die Einstellung anzuordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen. Die Wiederherstellung ist von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten nach vorheriger Anzeige durch die Untere Naturschutzbehörde zu dulden.
- (4) Anstelle der Unteren Naturschutzbehörde kann auch die Obere Naturschutzbehörde im Sinne der Absätze 1 und 3 tätig werden.

§ 12

Befreiungen

- (1) Von den Beschränkungen und den Verboten dieser Verordnung kann die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Soweit Erhaltungs- und Schutzziele des vorliegenden FFH-Gebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 34 BNatSchG erforderlich sein.

§ 13

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Durch die Naturschutzbehörden oder die Fachbehörde für Naturschutz durchgeführte, angeordnete oder mit ihnen abgestimmte Untersuchungen, Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Forschung im Naturschutzgebiet sowie das Aufstellen amtlicher Schilder und Hinweistafeln zu Informationszwecken sind von den Verboten nach § 4 und §§ 7 bis 9 dieser Verordnung freigestellt und von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden. Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können soweit erforderlich in einem Management- oder Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt werden.

§ 14

Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt:
 1. nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG LSA, wer

- a) den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder
 - b) wer eine nach den §§ 6 bis 10 und 12 dieser Verordnung anzeige-, erlaubnis- oder befreiungspflichtige Handlung vornimmt, ohne das erforderliche Einverständnis zu besitzen,
2. nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG LSA, wer entgegen § 23 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Nr. 1 NatSchG LSA geahndet werden.

§ 15
In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Halle (Saale), den 16. 7. 2012



Pleye
Präsident

- *) Die Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bielsteinhöhengebiet bei Rübeland“ ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil
